



Niederschrift über die Konstituierende Sitzung des Marktgemeinderates am 06.05.2026 im Großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Mitglieder des Marktgemeinderates
- 2 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister, Bürgermeisterinnen
- 3 Wahl des zweiten Bürgermeisters
- 4 Wahl des dritten Bürgermeisters
- 5 Vereidigung der weiteren Bürgermeister
- 6 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 7 Erlass einer Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- 8 Erlass einer Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat
- 9 Bestellung der Mitglieder und Vertreter in die Ausschüsse
- 10 Bestellung der Mitglieder für den Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf
- 11 Bestellung der Verbandsräte in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Dachau
- 12 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe
- 13 Neubestellung von Vertretern in die Bürgerstiftung Markt Indersdorf
- 14 Besetzung der Auswahlkommission für die Bürgerehrungen des Marktes
- 15 Entsendung von Vertretern in das Büchereikuratorium

- 16 Bestellung von Referenten;
Bestellung einer Kulturreferentin/eines Kulturreferenten
- 17 Bestellung von Referenten;
Bestellung einer Seniorenreferentin/eines Seniorenreferenten,
bzw. einer Seniorenbeauftragten/eines Seniorenbeauftragten
- 18 Bestellung von Referenten;
Bestellung einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten
- 19 Bestellung von Referenten;
Bestellung einer Vereins- und Sportreferentin/eines Vereins- und Sportreferenten
- 20 Bestellung von Referenten;
Bestellung einer Radverkehrsreferentin/eines Radverkehrsreferenten
- 21 Vollzug des Personenstandsgesetzes;
Bestellung des ersten Bürgermeisters zum
Eheschließungs-Standesbeamten

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die konstituierende Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

„Liebe Marktgemeinderäte, sehr geehrte Gäste, verehrte Pressevertreter, ich darf Sie, darf Euch alle recht herzlich zur konstituierenden Sitzung des Marktgemeinderates der Legislaturperiode 2026 bis 2032 begrüßen.

Zuerst darf ich allen neu gewählten Marktgemeinderätinnen und Marktgemeinderäten persönlich, im Namen der Marktgemeinde und ich denke auch im Namen der bisherigen Räte zur Wahl dieses wichtigen, anspruchsvollen aber auch wie ich finde schönen Ehrenamtes gratulieren.

Auch wenn aktuelle globale Krisenherde, eintrübende Finanz- und Wirtschaftsdaten und anhaltend schwierige Finanzausstattung der Kommunen die tägliche Berichterstattung und Realität widerspiegeln, gehen wir optimistisch in die nächsten gemeinsamen 6 Jahre. Man könnte sich fragen, woher dieser Optimismus?

Trotz sicherlich anstehender größerer und kleinerer Herausforderungen und Probleme, meine einfache Antwort: weil wir alle gemeinsam an einem Strang ziehen und uns auf die Sache, den Inhalt konzentrieren.

Ich lade Euch alle wieder zusammen mit unserer Verwaltung zu einer fairen, offenen und konstruktiven Zusammenarbeit ein. Ich bin sehr zuversichtlich, dass der partnerschaftliche Geist dieses Gremiums der vergangenen Jahre auch in den nächsten 6 Jahren vorherrscht und das gegenseitige Vertrauen unsere gemeinsame Basis der Arbeit für unsere schöne Marktgemeinde und dem damit verbundenen Wohle unserer Bürgerinnen und Bürgern bildet.

Ich freue mich diesem Gremium wieder als 1. Bürgermeister vorstehen zu dürfen und wünsche uns allen viel Erfolg, Kraft, Mut und auch das notwendige Glück bei unseren zukünftigen Entscheidungen.

Vor allem wenn es in unseren zukünftigen Entscheidungen vermutlich oftmals großer finanzieller Abwägungen bedürfen wird, die dann auch zu schmerzhaften Absagen führen könnten. Aber trotz drohender finanzieller Einschnitte dürfen wir die Weiterentwicklung unserer Gemeinde, anstehende Sanierungen, Investitionen und das gesellschaftliche Miteinander nicht aus den Augen verlieren.

Für einen guten Start, freue ich mich auf unsere demnächst stattfindende gemeinsame Klausur. Diese und auch alle anderen gemeinsamen Veranstaltungen waren und sind aus meiner Sicht wichtig für die Zusammenarbeit, für das gegenseitige Kennenlernen und auch für den intensiven Austausch aktueller sowie zukünftiger Projekte.

Zum Schluss möchte ich mich im Namen von uns allen bei unseren Bürgerinnen und Bürgern bedanken, dass sie uns ihr Vertrauen für die Marktgemeinde in unsere Hände gelegt haben. Wir werden versuchen nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle unserer Marktgemeinde zu handeln.

Vielen Dank.“

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Mitglieder des Marktgemeinderates

Sach- und Rechtslage:

Alle Marktgemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung gemäß Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in feierlicher Form zu vereidigen. Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab.

Die Eidesleistung entfällt gemäß Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO für die Marktgemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Marktgemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Der erste Bürgermeister nimmt den neu gewählten Marktgemeinderatsmitgliedern

- Martina Glawion
- Michael Lachner
- Dennis Schell
- Alexander Schnell
- Susanne Seemüller
- Michael Strobl
- Markus Zinnbauer

den nach Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO vorgeschriebenen Eid ab.

Eine gemeinschaftliche Vereidigung ist zulässig und es wird vorgeschlagen, die neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder in der Gruppe zu vereidigen. Anschließend ist von jedem neu gewählten Mitglied die Niederschrift über die Vereidigung (Anlage zur Niederschrift) zu unterzeichnen.

Die Eidesformel lautet:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte *"so wahr mir Gott helfe"* geleistet werden.

Erklärt ein Marktgemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte *"ich schwöre"* die Worte *"ich gelobe"* zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Verweigerung der Bereitschaft zur Eidesleistung bedeutet Ablehnung des Amtes (Art. 47 Abs. 2 GLKrWG), die Verweigerung der Eidesleistung selbst hat den Amtsverlust zur Folge (Art. 48 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWG).

TOP 2 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister, Bürgermeisterinnen

Sach- und Rechtslage:

Aus der Mitte des Marktgemeinderates ist gem. Art. 35 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung (GO - Bayern) einer oder zwei weitere Bürgermeister/innen zu wählen.

Der Marktgemeinderat hat zu entscheiden, ob in Markt Indersdorf ein oder zwei weitere Bürgermeister/innen vorhanden sein sollen.

Abhängig ist dies davon, ob für die Wahl von zwei weiteren Bürgermeistern/innen ein Bedürfnis besteht, dies hängt wiederum von der Größe der Gemeinde und der von ihr zu bewältigenden Aufgaben ab.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, für die Dauer seiner Wahlzeit zwei weitere Bürgermeister/innen zu wählen.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 3 Wahl des zweiten Bürgermeisters

Sach- und Rechtslage:

Die Wahl der weiteren Bürgermeister ist in getrennten Wahlverfahren durchzuführen. Für die Wahl gilt Art. 51 Abs. 3 GO.

Für die (Beschluss-)wahlen der weiteren Bürgermeister nach Art. 51 Abs. 3 GO sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Keine Bindung an Wahlvorschläge der Fraktionen/Wählergruppen.

- Geheime Abstimmung mit Stimmzettel in öffentlicher Sitzung. Hierfür sind Wahlkabinen bereit zu halten.
- Die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen ist für die Wahl erforderlich.
- Ungültigkeit von leeren Stimmzetteln und Nein - Stimmen.
- Es ist die Anwesenheitsmehrheit erforderlich.
- Wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig ist, ist die Wahl zu wiederholen.
- Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchzuführen.

Art. 35 Abs. 2 GO und Art. 39 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) regeln die Wählbarkeit zum weiteren Bürgermeister.

Von den nachstehenden Fraktionen bzw. Wählergruppen wurden zur Wahl des zweiten Bürgermeisters folgende Personen vorgeschlagen:*

Partei/Wählergruppe	Wahlvorschlag (Name, Vorname)
Freie Wähler Um(welt)denken	Keller, Peter Conrad, Florian

(mündlicher Antrag in der Sitzung möglich)

* Hinweis:

Keine Bindung an Wahlvorschläge der Fraktionen/Wählergruppen!

Es wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus folgenden Marktgemeinderatsmitgliedern besteht:

1. Ebner, Florian
2. Böller, Bernhard
3. Reichlmair, Simon

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

Durchführung der Wahl:

Nach Ausgabe der Stimmzettel fordert der Vorsitzende zur Stimmabgabe auf.

Die Stimmzettel werden in einer Wahlurne gesammelt und jede einzelne Stimmabgabe in einem Wählerverzeichnis vermerkt.

Wahlergebnis:

Erster Wahlgang:

Von den anwesenden Mitgliedern des Marktgemeinderats wurden 25 gültige Stimmen abgegeben.

Von den abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Keller, Peter	16 Stimmen
Conrad, Florian	9 Stimmen

Verkündung des Wahlergebnisses:

Der erste Bürgermeister verkündet das Wahlergebnis indem er feststellt, dass Herr Peter Keller als zweiter Bürgermeister gewählt worden ist.

Der Gewählte nimmt auf Befragen die Wahl an.

TOP 4 Wahl des dritten BürgermeistersSach- und Rechtslage:

Die Wahl der weiteren Bürgermeister ist in getrennten Wahlverfahren durchzuführen.
Für die Wahl gilt Art. 51 Abs. 3 GO.

Für die (Beschluss-)wahlen der weiteren Bürgermeister sind die Grundsätze nach Art. 51 Abs. 3 GO zu beachten.

Art. 35 Abs. 2 GO und Art. 39 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) regeln die Wählbarkeit zum weiteren Bürgermeister.

Von den nachstehenden Fraktionen bzw. Wählergruppen wurden zur Wahl des dritten Bürgermeisters folgende Personen vorgeschlagen:*

Partei/Wählergruppe	Wahlvorschlag (Name, Vorname)
1. CSU; FW	Wackerl, Annemarie
2. BBN	Windele, Christian

(mündlicher Antrag in der Sitzung möglich)

* Hinweis:

Keine Bindung an Wahlvorschläge der Fraktionen/Wählergruppen!

Es wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus folgenden Marktgemeinderatsmitgliedern besteht:

1. Ebner, Florian
2. Böller, Bernhard
3. Reichlmair, Simon

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

Durchführung der Wahl:

Nach Ausgabe der Stimmzettel fordert der Vorsitzende zur Stimmabgabe auf.

Die Stimmzettel werden in einer Wahlurne gesammelt und jede einzelne Stimmabgabe in einem Wählerverzeichnis vermerkt.

Wahlergebnis:**Erster Wahlgang:**

Von den anwesenden Mitgliedern des Marktgemeinderats wurden 25 gültige Stimmen abgegeben.

Von den abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Wackerl, Annemarie	14 Stimmen
Windele, Christian	11 Stimmen

Verkündung des Wahlergebnisses:

Der erste Bürgermeister verkündet das Wahlergebnis indem er feststellt, dass Frau Annemarie Wackerl als dritte Bürgermeisterin gewählt worden ist.

Die Gewählte nimmt auf Befragen die Wahl an.

TOP 5 Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Sach- und Rechtslage:

Im Anschluss an die Wahlen sind die weiteren Bürgermeister zusätzlich gem. Art. 27 Abs. 1 Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) vom ersten Bürgermeister zu vereidigen. Die Vereidigung als Marktgemeinderatsmitglied ist dafür allein nicht ausreichend.

Die Eidesleistung entfällt, da beide weiteren Bürgermeister im Anschluss an ihre Amtszeit in der vorherigen Wahlperiode wieder gewählt wurden (Art. 27 Abs. 4 KWBG).

**TOP 6 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 22.04.2026

TOP 15.1 Neubau Haus für Kinder, Erd- & Verbauarbeiten

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und ermächtigte den Vorsitzenden zur Beauftragung des nach Prüfung wirtschaftlichsten Bieters: Fa. Konrad Schmaus GmbH, 86559 Adelzhausen.

TOP 7 Erlass einer Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sach- und Rechtslage:

Die Geltungsdauer dieser Satzung ist im Gegensatz zur Geschäftsordnung nicht auf eine Wahlzeit begrenzt, ohne Änderung würde die bisherige Satzung weitergelten. Fraktionen und Wählergruppen sollten sich im Vorfeld auf mögliche Änderungen verständigen.

Sie enthält neben der Zusammensetzung des Marktgemeinderats auch die Bestellung der

Ausschüsse und die Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Marktgemeinderatsmitglieder (Art. 20 a Abs. 1 GO). Die Entschädigung umfasst auch die Vergütung von Reisekosten und Ersatzleistungen.

Ob bzw. welche Ausschüsse gebildet werden, liegt in der Entscheidung des Marktgemeinderates nach freiem Ermessen. Dabei spielen die besonderen örtlichen Verhältnisse eine tragende Rolle. (Ausnahme: Der Rechnungsprüfungsausschuss in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern ist ein Pflichtausschuss, Art. 103 Abs. 2 GO).

Die Größe der Ausschüsse wird ebenfalls vom Marktgemeinderat nach freiem Ermessen bestimmt. Eine Ausschussstärke von etwa einem Viertel bis max. einem Drittel der Zahl der Marktgemeinderatsmitglieder ist sachlich gerechtfertigt (OVG Koblenz).

Die Ausschüsse sollen dazu dienen, die Arbeit im Marktgemeinderat zu erleichtern.

Das setzt voraus, dass eine bestimmte Größe der Ausschüsse nicht überschritten wird. Allerdings darf die Größenentscheidung nicht (willkürlich) so getroffen werden, dass gewichtige Gruppierungen im Marktgemeinderat von der Mitwirkung im Ausschuss ausgeschlossen wären. Umgekehrt muss der Ausschuss aber auch nicht so groß sein, dass jede noch so kleine Gruppierung im Ausschuss vertreten ist.

Wenn Ausschüsse eingerichtet werden, sollten sie grundsätzlich auch mit Entscheidungskompetenzen ausgestattet sein. Lediglich vorbereitende Ausschüsse bergen die Gefahr in sich, dass viele Angelegenheiten in aller Breite und Tiefe dann doppelt beraten werden, zunächst in den vorbereitenden Ausschüssen und anschließend nochmals im Marktgemeinderat.

Leitgedanke soll eine effektive Ausschussarbeit sein.

Beschluss:

Der Markt Markt Indersdorf erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Jugendausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied oder dessen Stellvertreter.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortschaftsprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats, je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an den Bau- und Umweltausschusssitzungen, je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an den weiteren Ausschusssitzungen und 80,00 € für die notwendige Teilnahme an der einmal jährlich stattfindenden örtlichen Rechnungsprüfung.

Für den „Jahresausklang des Marktgemeinderates“, sowie die „Klausurtagungen“ wird keine Entschädigung gewährt.

(3) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,00 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Marktgemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2020 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 06.05.2026
MARKT MARKT INDERSDORF

Franz Obesser
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 8 Erlass einer Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Art. 45 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO – Bayern) hat sich der Marktgemeinderat eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung gilt nur für die Wahlzeit des Marktgemeinderates. Die Geschäftsordnung wird durch den neu gewählten Marktgemeinderat erlassen.

Die Geschäftsordnung (GeschO) ist neben der GO die wichtigste Entscheidungsgrundlage für das Handeln der gemeindlichen Organe. Vorschriften der GeschO dürfen nicht Vorschriften der GO widersprechen. Die GeschO ist keine Satzung, sondern eine Innenrechtsnorm, die aber wie eine Satzung mit Normenkontrollantrag überprüft werden kann.

Wichtige Inhalte der Geschäftsordnung:

- **Frist und Form der Ladung** (Art. 45 Abs. 2 GO);
Ladungsmängel können zur Beschlussunfähigkeit führen (Art. 47 Abs. 2 GO).
- **Bestimmungen über Geschäftsgang des Marktgemeinderates und der Ausschüsse**
(Ladung, Tagesordnung, Ablauf der Sitzung, Wortmeldung, Abstimmungsreihenfolge etc.)
- **Regelungen über die Bildung von Ausschüssen**
(Aufgaben, Verteilungsverfahren, Stellvertretung)
- **Aufgaben des ersten Bürgermeisters**
(Richtlinien nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO und Übertragung nach Art. 37 Abs. 2 GO).
- **Bestimmungen über Form und Genehmigung der Sitzungsniederschrift** (Art. 54 GO).
- **Regelungen über Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**
(Art. 26 Abs. 2 GO, § 1 Abs. 1 BekV).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Markt Indersdorf gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung:**A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben*****I. Der Marktgemeinderat*****§ 1****Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Marktgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Marktgemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Marktgemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Marktgemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Marktgemeinde und zu Änderungen des Namens der Marktgemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Marktgemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung, bis zu einer maximal überplanten Gesamtfläche von 5.000 qm. Aufstellungsbeschlüsse zu allen Verfahren sind vom Marktgemeinderat zu beschließen. Der Satzungsbeschluss am Ende des Bebauungsplanverfahrens ist dem Marktgemeinderat bekanntzugeben.
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),

14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Marktgemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Marktgemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Marktgemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Marktgemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Marktgemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Marktgemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Marktgemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Marktgemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Marktgemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Marktgemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien, IT-Pauschale

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Marktgemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Marktgemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Marktgemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Marktgemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Marktgemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Marktgemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Marktgemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(5) Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (z. B. Beschaffung eines Empfangsgerätes usw.) und deren Schutz werden über eine IT-Pauschale abgegolten. Die IT-Pauschale beträgt monatlich 10,00 € und wird mit dem Sitzungsgeld ausbezahlt.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Marktgemeinderat. ³Satz 2 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Marktgemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Marktgemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los (*Alternative Rückgriff auf die Zahl der Wählerstimmen: ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussge-*

meinschaft entscheidet das Los).⁶ Wird durch den Austritt oder Übertritt von Marktgemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.⁷ Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überauf- rundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überauf- rundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktio- nen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen.⁸ Eine Überauf- rundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Aus- schusssitze bewirkt oder bewirken kann.⁹ Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Aus- schussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Aus- schussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemein- schaften zu verteilen.¹⁰ Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nachein- ander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussge- meinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter namentlich bestellt. Daneben kann für den Fall der Verhinderung der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter bestellt werden.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertre- tungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Aus- schusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Aus- schuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Marktgemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Marktgemeinderats vorzubereiten und einen Be-

schlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Hauptausschuss:

Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Marktgemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Marktgemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Marktgemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Hauptausschuss:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Marktgemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 10.000,00 €
 - Niederschlagung 10.000,00 €
 - Stundung 100.000,00 €
 - Aussetzung der Vollziehung 10.000,00 €
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Marktgemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Marktgemeinde, bis zu einem

Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 150.000,00 €,

- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000,00 € je Einzelfall,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Marktgemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.,
- c) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.
- d) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung, soweit die zu überplanende Gesamtfläche maximal 5.000 qm beträgt. Der jeweilige Aufstellungsbeschluss obliegt dem Marktgemeinderat. Der Satzungsbeschluss am Ende des Bebauungsplanverfahrens ist dem Marktgemeinderat bekanntzugeben.
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- d) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- e) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- f) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
- g) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- h) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- i) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- j) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

3. Jugendausschuss:

Kontaktpflege mit dem Kreisjugendpfleger, örtlichen Vereinen, kirchlichen Organisationen und dem Kreisjugendring. Organisation der Ferienprogramme sowie Betreuung der Jugendeinrichtung und Verbesserung des Freizeitangebots und Vergabe der im Haushalt für den Jugendbereich bereitgestellten Mittel.

4. Sozialausschuss

Vergabe der im Haushalt bereitgestellten Sozialmittel, Organisation von Hilfsaktionen, Altenbetreuung, Zusammenarbeit mit sozial ausgerichteten Vereinigungen und Einrichtungen.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung des Marktes und ggf. die Jahresabschlüsse seiner Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). Der Inhalt der Prüfung umfasst mindestens die Bereiche nach Art. 106 GO.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Marktgemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Marktgemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Marktgemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Marktgemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Marktgemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Marktgemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Marktgemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Marktgemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an ei-

- nen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 9. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 10. die Vertretung der Marktgemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
 11. bezüglich der für die Marktgemeinde in Abteilung II des Grundbuchs eingetragenen Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie Vormerkungen Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen sowie Rangrücktrittserklärungen hinter andere Belastungen in Abt. II und III des Grundbuchs abzugeben. Soweit diese Aufgaben nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Marktgemeinderats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 40.000,00 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	3.000,00 €
- Niederschlagung	3.000,00 €
- Stundung	40.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	10.000,00 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Marktgemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Marktgemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 40.000,00 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbezugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 15.000,00 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000,00 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Marktgemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 40.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Marktgemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Marktgemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 Bay-BO,
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Marktgemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Marktgemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Marktgemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Marktgemeinde erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Marktgemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Marktgemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Marktgemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das jeweils älteste Mitglied des Marktgemeinderates als weitere Stellvertretung.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 17

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecherinnen und Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindegliederinnen oder Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecherinnen und Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 24 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Marktgemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner an den Marktgemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Marktgemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Marktgemeinderat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Marktgemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Marktgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Marktgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Marktgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung

mung des Vorsitzenden und des Marktgemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeinbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Marktgemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Marktgemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Marktgemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf (Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf) statt, sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr.

²Regelmäßiger Sitzungstag für Marktgemeinderatssitzungen ist der Mittwoch. ³In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Marktgemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Marktgemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Marktgemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Marktgemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Marktgemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Marktgemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Marktgemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Marktgemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., *Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO* oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26

Eröffnung der Sitzung, Bürgerfragestunde

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Marktgemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Marktgemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

(3) ¹Zu Beginn jeder öffentlichen Marktgemeinderatssitzung haben die Zuhörer die Möglichkeit, Anfragen an den ersten Bürgermeister und die Mitglieder des Marktgemeinderates zu stellen. ²Die Dauer der Bürgerfragestunde kann vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Umfangs der weiteren Tagesordnung auf 10 Minuten beschränkt werden; sie soll grundsätzlich nicht länger als 15 Minuten dauern. ³Unter Berücksichtigung der vorliegenden Wort-

meldungen kann das Rederecht des einzelnen Fragestellers bis zu 3 Minuten durch den Vorsitzenden beschränkt werden. ⁴Ein Anspruch auf Zulassung der Wortmeldung besteht nicht, wenn dadurch die vorgesehene Dauer der Fragestunde überschritten wird. ⁵Die Bürgerumfragen dürfen keinen inhaltlichen Bezug zur Tagesordnung der nachfolgenden Marktgemeinderatssitzung haben.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Marktgemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Marktgemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Marktgemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Marktgemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 250,00 €, im Wiederholungsfall bis zu 500,00 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Marktgemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Marktgemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Marktgemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Marktgemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in

die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31

Anfragen

¹Die Marktgemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Marktgemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Marktgemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Marktgemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Marktgemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Marktgemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Marktgemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß.

²Marktgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Marktgemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

(1)¹Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Marktgemeinde über das Internet unter <https://www.markt-indersdorf.de/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich bekannt gemacht. ²Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntmachungen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt nach Satz 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Marktgemeinde und Bekanntgabe der Niederlegung an der Gemeindetafel. Die Gemeindetafel befindet sich am Haupteingang zum Rathaus Markt Indersdorf. Der Anschlag an der Gemeindetafel erfolgt erst, wenn der bekannt zu machende Text in der Verwaltung niedergelegt ist, und wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde, dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

(3) ¹Die Marktgemeinde unterhält zu Informationszwecken eine Gemeindetafel am Haupteingang zum Rathaus Markt Indersdorf. ²Rechtlich erheblich im Sinne von Art. 26 Abs. 2. Satz 2 GO ist allein die digitale Bekanntmachung über das Internet nach Absatz 1.

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Marktgemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Marktgemeinde auf.

§ 39

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 06.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.06.2020 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 06.05.2026

Franz Obesser,
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 9 Bestellung der Mitglieder und Vertreter in die Ausschüsse

Sach- und Rechtslage:

Gemäß in gleicher Sitzung beschlossener „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ sind vom Marktgemeinderat (§ 2 Abs. 1) insgesamt 5 Ausschüsse zu besetzen, die bis auf den Rechnungsprüfungsausschuss jeweils aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern bestehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des Marktgemeinderats. Der Marktgemeinderat bestimmt den Vorsitzenden.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind gem. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Wählergruppen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen.

Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).

Zu einer Ausschussgemeinschaft können sich allerdings **nur sog. Einzelgänger und solche Parteien und Wählergruppen zusammenschließen, die sonst keinen Ausschusssitz erhalten würden**. Somit können die Parteien und Wählergruppen, die einen „sicheren“ Sitz im Ausschuss haben, keine Ausschussgemeinschaften bilden.

Eine Fraktion bzw. Wählergruppe kann jedoch für einem ihr zustehenden Ausschusssitz auch eine Person benennen, die ihrer Fraktion bzw. Wählergruppe nicht angehört.

Weiterhin sind die Stellvertreter von Ausschussmitgliedern für jedes Ausschussmitglied namentlich zu benennen. Es können auch weitere Stellvertreter benannt werden.

Auf Vorschlag der Fraktionen und Wählergruppen (Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO) werden für die Ausschüsse folgende Vertreter des Marktgemeinderates zu Ausschussmitgliedern bzw. Stellvertretern durch erforderliche Mehrheitsentscheidung des Marktgemeinderates bestellt. Der Marktgemeinderat ist hierbei verpflichtet, dem Vorschlagsrecht der Fraktionen bzw. Wählergruppen Rechnung zu tragen. Eine Ablehnung der benannten Person dürfte nur aus wichtigem Grund (vgl. Art. 86 BayVwVfG) möglich sein.

a) Hauptausschuss:

Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
1. CSU	Westermair, Jörg	Böller, Bernhard	
2. CSU	Wackerl, Annemarie	Schellenberger, Olaf	
3. FW	Keller, Peter	Schnell, Alexander	
4. Grüne	Glawion, Martina	Schulz, Hubertus	
5. SPD	Engelbrecht, Anita	Böck, Hubert	
6. Um(welt)denken	Conrad, Florian	Seemüller, Susanne	
7. BBN	Schell, Dennis	Windele, Christian	Becker, Sylvia
8. EHW	Schwarz, Martin	Ebner, Florian	

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den einzelnen Vorschlägen und stimmt der Ausschussbesetzung in dieser Form zu.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

b) Bau- und Umweltausschuss:

Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
1. CSU	Lachner, Michael	Böller, Bernhard	
2. CSU	Schellenberger, Olaf	Reichmair, Simon	
3. FW	Schnell, Alexander	Sandmair, Josef	
4. Grüne	Schulz, Hubertus	Glawion, Martina	
5. SPD	Böck, Hubert	Engelbrecht, Anita	
6. Um(welt)denken	Seemüller, Susanne	Conrad, Florian	
7. BBN	Windele, Christian	Becker, Sylvia	Schell, Dennis
8. EHW	Ebner, Florian	Schwarz, Martin	

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den einzelnen Vorschlägen und stimmt der Ausschussbesetzung in dieser Form zu.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

c) Jugendausschuss:

Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
1. CSU	Böller, Bernhard	Geisenhofer, Monika	
2. CSU	Strobl, Michael	Westermair, Jörg	
3. FW	Sandmair, Josef	Schuster, Christian	
4. Grüne	Glawion, Martina	Schulz, Hubertus	
5. SPD	Böck, Hubert	Engelbrecht, Anita	
6. Um(welt)denken	Conrad, Florian	Seemüller, Susanne	
7. BBN	Schell, Dennis	Becker, Sylvia	Windele, Christian
8. EHW	Schwarz, Martin	Ebner, Florian	

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den einzelnen Vorschlägen und stimmt der Ausschussbesetzung in dieser Form zu.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

d) Sozialausschuss:

Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
1. CSU	Reichlmair, Simon	Strobl, Michael	
2. CSU	Geisenhofer, Monika	Böller, Bernhard	
3.FW	Zinnbauer, Markus	Keller, Peter	
4. Grüne	Glawion, Martina	Schulz, Hubertus	
5. SPD	Engelbrecht, Anita	Böck, Hubert	
6. Um(welt)denken	Conrad, Florian	Seemüller, Susanne	
7. BBN	Becker, Sylvia	Schell, Dennis	Windele, Christian
8. EHW	Ebner, Florian	Schwarz, Martin	

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den einzelnen Vorschlägen und stimmt der Ausschussbesetzung in dieser Form zu.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

e) Rechnungsprüfungsausschuss:

Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
1. CSU	Schellenberger, Olaf	Böller, Bernhard	
2. CSU	Westermair, Jörg	Wackerl, Annemarie	
4. FW	Schuster, Christian	Zinnbauer, Markus	
5. SPD	Böck, Hubert	Engelbrecht, Anita	
6. Um(welt)denken	Conrad, Florian	Seemüller, Susanne	
7. BBN	Schell, Dennis	Becker, Sylvia	Windele, Christian
8. EHW	Schwarz, Martin	Ebner, Florian	

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den einzelnen Vorschlägen und stimmt der Ausschussbesetzung in dieser Form zu.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses vom Marktgemeinderat aus den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

Der **Vorsitzende** bittet um Vorschläge der Fraktionen bzw. Wählergruppen, die er zur Abstimmung stellt:

Vorschlag für Vorsitz: Böck, Hubert (SPD)
Vorschlag für stellv. Vorsitz: Conrad, Florian (Um(welt)denken)

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

Sodann leitet der Vorsitzende zur Beschlussfassung über:

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird das Rechnungsprüfungsausschussmitglied Hubert Böck zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wird Florian Conrad bestellt.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 10 Bestellung der Mitglieder für den Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Nach §7 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf besteht die Verbandsversammlung aus den ersten Bürgermeistern der am Zweckverband beteiligten Gemeinden (**geborenes Mitglied**). Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Grund- und Mittelschule besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Verbandsversammlung (**gekorene Mitglieder**).

Gemäß § 7 Abs. 4 der Verbandssatzung ist für jeden Verbandsrat ein Stellvertreter zu bestellen, der nicht bereits Verbandsrat ist. Für den ersten Bürgermeister ist dessen kommunalrechtlicher Stellvertreter zu bestellen. Näheres ergibt sich aus §7 Abs. 3 der Verbandssatzung.

Stichtag für die notwendige Feststellung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule ist der einer neuen Legislaturperiode der Kommunalwahlen vorhergehende 1. Oktober, somit der 01.10.2025 (§7 Abs. 2 der Verbandssatzung).

Aus Markt Indersdorf besuchten zum 01.10.2025 596 Schülerinnen und Schüler die Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf.

Somit entfallen auf den Markt Markt Indersdorf der erste Bürgermeister, sowie sechs weitere Verbandsmitglieder, die ihrerseits zusammen mit Stellvertretern für die Dauer von 6 Jahren – analog der Kommunalwahl – bestellt werden.

Gekorene Mitglieder

Nach Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG werden die weiteren Mitglieder vom jeweiligen (Markt-) Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode durch Beschluss bestellt. Es müssen nicht Marktgemeinderatsmitglieder sein. Es besteht keine Bindung an den Proporz im Marktgemeinderat, außer der Marktgemeinderat beschließt dies.

(Hinweis: Wahlperiode 2014 – 2020 und Wahlperiode 2020 - 2026: Entsendung der Vertreter nach Proporz im Marktgemeinderat)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für die Bestellung der weiteren Mitglieder in der Wahlzeit des Marktgemeinderates (Wahlperiode 2026 - 2032) den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass die Bestellung der weiteren Mitglieder nach Proporz im Marktgemeinderat durch Beschluss erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

Beschluss:

(es besteht keine persönliche Beteiligung (Art. 49 Abs. 2 Ziffer 2 GO))

Der Marktgemeinderat beschließt:

Auf Vorschlag der Fraktionen bzw. Wählergruppen unter Anwendung des, bei der Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse zugrunde gelegten Berechnungsverfahrens, werden folgende weitere Mitglieder und Stellvertreter bestellt:

Fraktion/Wählergruppe	Mitglied	Stellvertretung
1. CSU	Wülsch, Angelika	Gattinger, Philipp
2. CSU	Max, Tanja	Meier, Tobias
3. FW	Zimmermann, Max	Sandmair, Manuela
4. SPD	Liebl, Andrea	Engelbrecht, Florian
5. Um(welt)denken	Schwarz, Doris	Seemüller, Gerhard
6. BBN	Kiening, Karin	Demus, Eva

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 11 Bestellung der Verbandsräte in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Dachau

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Zweckverbandssatzung (*Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Dachau*) besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 14 Verbandsräten.

Es entsenden

- der Landkreis Dachau 8 Verbandsräte
- die Große Kreisstadt Dachau 3 Verbandsräte
- **der Markt Markt Indersdorf 2 Verbandsräte**
- der Markt Altomünster 1 Verbandsrat.

Geborene Verbandsräte

Nach Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird eine Mitgliedsgemeinde in die Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister Kraft Amtes und im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter. Mit Zustimmung dieser Genannten kann eine beteiligte Gebietskörperschaft aber auch eine andere Person als ihre Vertreter bestellen.

Gekorene Verbandsräte

Die weiteren Vertreter einer Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung werden durch die Beschlussorgane der Gebietskörperschaften (Marktgemeinderat) bestellt.

Bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes endet das Amt als Verbandsrat mit Ende der Amts- oder Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft.

Gekorene Verbandsräte werden durch Mehrheitsbeschluss (keine geheime Wahl) bestimmt. Es müssen nicht Marktgemeinderatsmitglieder sein. Es besteht keine Bindung an den Proporz, außer der Marktgemeinderat beschließt dies. Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestellen. Eine „wilde“ Stellvertretung ist nicht zulässig.

Somit muss ein weiterer Vertreter / Stellvertreter in die Verbandsversammlung durch den Marktgemeinderat zu Beginn der neuen Wahlperiode auf die Dauer von 6 Jahren bestellt werden, die ebenso wie ihre Stellvertreter im Gemeindegebiet des sie entsendeten Verbandsmitglieds wohnen und dort zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein müssen. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

Mitglieder des Verwaltungsrats sowie alle Stellvertreter müssen die erforderliche wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde, wie im Schreiben des Bayer. Staatsministerium des Inneren für Sport und Integration vom 20.11.2019 beschrieben, besitzen. (Siehe Anlage)

(Hinweis:

Wahlperiode 2014 – 2020 und Wahlperiode 2020 – 2026: Entsendung der Vertreter nicht nach Proporz im Marktgemeinderat)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für die Entsendung in der Wahlzeit des Marktgemeinderates (Wahlperiode 2026 bis 2032)

a) den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass die Entsendung des Vertreters nach Proporz im Marktgemeinderat durch Beschluss erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 0 : 25

b) dass die Entsendung des Vertreters ohne Bindung an den Proporz im Marktgemeinderat durch Mehrheitsbeschluss bestimmt wird.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

Der Vorsitzende stellt die vorliegenden Entsendungsvorschläge zur Abstimmung:

Fraktion/Wählergruppe	Verbandsrat	Stellvertretung
CSU	Westermair, Jörg	
SPD		Böck, Hubert

Beschluss:

(es besteht keine persönliche Beteiligung (Art. 49 Abs. 2 Ziffer 2 GO))

Der Marktgemeinderat beschließt:

Als gekorener Verbandsrat und Stellvertreter wird bestellt:

Fraktion/Wählergruppe	Verbandsrat	Stellvertretung
CSU	Westermair, Jörg	
SPD		Böck, Hubert

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 12 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe entsendet jedes Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung mindestens einen Verbandsrat. Die Zahl der weiteren Vertreter richtet sich nach der im Gebiet des Verbandsmitgliedes von diesem, vom Zweckverband abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je vollendete 125.000 m³ das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Laut Mitteilung des Zweckverbandes vom 26.02.2026 entfallen auf den Markt **5 Verbandsräte**, die ihrerseits zusammen mit Stellvertretern für die Dauer der Wahlzeit des Marktgemeinderates – wenn Mitglieder dieses Gremiums bestellt werden –, anderenfalls für 6 Jahre, zu bestimmen sind (§ 6 Abs. 4 der Verbandssatzung).

Geborene Verbandsräte

Nach Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird eine Mitgliedsgemeinde in die Verbandsversammlung durch den erster Bürgermeister Kraft Amtes und im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter vertreten. Mit Zustimmung dieser Genannten kann eine beteiligte Gebietskörperschaft aber auch eine andere Person als ihre Vertreter bestellen.

Gekorene Verbandsräte

Die weiteren Vertreter einer Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung werden durch die Beschlussorgane der Gebietskörperschaften (Marktgemeinderat) bestellt.

Bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes endet das Amt als Verbandsrat mit Ende der Amts- oder Wahlzeit.

Gekorene Verbandsräte werden durch Beschluss bestimmt. Es müssen nicht Marktgemeinderatsmitglieder sein. Es besteht keine Bindung an den Proporz, außer der Marktgemeinderat beschließt dies. Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestellen. Eine „wilde“ Stellvertretung ist nicht zulässig.

Somit müssen die weiteren 4 Vertreter / Stellvertreter in der Verbandsversammlung durch den Marktgemeinderat zu Beginn der neuen Wahlperiode auf die Dauer von 6 Jahren bestellt werden.

(Hinweis: Wahlperiode 2014 – 2020 und Wahlperiode 2020 - 2026: Entsendung der Vertreter nach Proporz im Marktgemeinderat)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für die Entsendung in der Wahlzeit des Marktgemeinderates (Wahlperiode 2026 - 2032) den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass die Entsendung von Vertretern nach Proporz im Marktgemeinderat durch Beschluss erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

Von den Fraktionen wurden folgenden Vorschläge eingereicht:

Fraktion/ Wählergruppe	Verbandsrat bzw. Verbandsrätin	Stellvertretung
1. CSU	Zollbrecht, Sebastian	Burgmair, Elisabeth
2. CSU	Heimerl, Martin (Umwelt- denken)	Schwarz, Tobias
3. FW	Pöllner, Raimund	Haut, Thomas
4. BBN	Widmann, Andreas (BBN)	Schwarz, Martin (EHW)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt: Auf Vorschlag der Fraktionen bzw. Wählergruppen unter Anwendung des bei der Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse zugrunde gelegten Berechnungsverfahren werden folgende Verbandsräte und Stellvertreter bestellt:

Fraktion/ Wählergruppe	Verbandsrat bzw. Verbandsrätin	Stellvertretung
2. CSU	Zollbrecht, Sebastian	Burgmair, Elisabeth
2. CSU	Heimerl, Martin (Umwelt- denken)	Schwarz, Tobias
3. FW	Pöllner, Raimund	Haut, Thomas
4. BBN	Widmann, Andreas (BBN)	Schwarz, Martin (EHW)

Hinweis: Die Konstituierende Sitzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe findet am 22.06.2026 um 18.15 Uhr statt.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 13 Neubestellung von Vertretern in die Bürgerstiftung Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Der Markt Markt Indersdorf hat im Jahr 2011 gemeinsam mit der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dachau die nichtselbständige Bürgerstiftung Markt Indersdorf errichtet.

Die Amtsfrist der Stiftungsbeiräte endete zum 30.04.2026.

Gem. § 6 der Vereinbarung über die Errichtung der Bürgerstiftung Markt Indersdorf besteht der Stiftungsrat aus bis zu sieben Personen. Ständige Mitglieder des Stiftungsrates sind der/die jeweilige amtierende Bürgermeister/in des Marktes Markt Indersdorf und ein Vertreter der Sparkasse Dachau (dieser ohne Stimmrecht).

Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von 6 Jahren bestellt, Widerruf und Neubestellung erfolgen durch den Markt Markt Indersdorf und sind zu jeder Zeit möglich.

Der Stiftungsrat war bisher wie folgt besetzt:

1. Winterholler, Matthias (Vorschlag CSU)
2. Fuchs, Silvia (Vorschlag Freie Wähler)
3. Socher, Gerhard (Vorschlag UWD)
4. Eder, Christian (Vorschlag BBN)
5. Geißler, Anna Maria (Vorschlag EHW)

Die Gemeinderatsfraktionen haben zur Sitzung folgende **sechs Vorschläge** für die Besetzung des Stiftungsrates der Bürgerstiftung unterbreitet:

Vorschlag CSU	Winterholler, Matthias
Vorschlag Freie Wähler	Fuchs, Silvia
Vorschlag SPD	Engelbrecht, Florian
Vorschlag Um(welt)denken	Michael Lankes
Vorschlag BBN	Eder, Christian
Vorschlag EHW	Geißler Anna Maria

Der Marktgemeinderat beschließt für die Bestellung der weiteren Mitglieder in der Wahlzeit des Marktgemeinderates (Wahlperiode 2026 - 2032) den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass die Bestellung der weiteren Mitglieder nach Proporz im Marktgemeinderat durch Beschluss erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und bestellt nachfolgende fünf Bürger/innen des Marktes.

1. Winterholler, Matthias (CSU)
2. Fuchs, Silvia (FW)
3. Engelbrecht, Florian (SPD)
4. Michael Lankes (Um(welt)denken)
5. Eder, Christian (BBN)

in stets widerruflicher Weise für die Dauer von sechs Jahren, ab dem 01.05.2026 in den Stiftungsrat der Bürgerstiftung Markt Indersdorf.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 14 Besetzung der Auswahlkommission für die Bürgerehrungen des Marktes

Sach- und Rechtslage:

Seit dem Jahr 2016 ehrt der Markt Markt Indersdorf jährlich bis zu fünf Bürgerinnen und Bürger für herausragender Leistungen und langjähriger Dienste im bürgerschaftlichen Engagement sowie im Ehrenamt. Vorschlagsberechtigt sind einzelne oder auch mehrere Bürgerinnen und Bürger des Marktes.

Eine Auswahlkommission wählt aus den eingegangenen Vorschlägen die zu ehrenden Bürgerinnen und Bürger aus und legt diese dem Marktgemeinderat zur Kenntnis vor.

Die Auswahlkommission besteht aus dem ersten Bürgermeister sowie je einem Mitglied aus jeder Fraktion des Marktgemeinderates. Sie soll für die gesamte Legislaturperiode unverändert bestehen.

Der Verwaltung liegen nachfolgende Vorschläge der Fraktionen vor:

Fraktion/Wählergruppe	Mitglied	Stellvertretung
CSU	Schellenberger, Olaf	
FW	Keller, Peter	
Grüne	Glawion, Martina	Schulz, Hubertus
SPD	Engelbrecht, Anita	Böck, Hubert
Um(welt)denken	Conrad, Florian	Seemüller, Susanne
BBN	Becker, Sylvia	Schell, Dennis
EHW	Ebner, Florian	Schwarz, Martin

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und bestellt folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in die Auswahlkommission für die Bürgerehrungen:

Fraktion/Wählergruppe	Mitglied	Stellvertretung
CSU	Schellenberger, Olaf	
FW	Keller, Peter	
Grüne	Glawion, Martina	Schulz, Hubertus
SPD	Engelbrecht, Anita	Böck, Hubert
Um(welt)denken	Conrad, Florian	Seemüller, Susanne
BBN	Becker, Sylvia	Schell, Dennis
EHW	Ebner, Florian	Schwarz, Martin

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 15 Entsendung von Vertretern in das Büchereikuratorium

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 4 der nach wie vor aktuellen Vereinbarung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf (ehemals Schulverband Markt Indersdorf) und des Marktes Markt Indersdorf mit der Pfarrkirchenstiftung vom 28.05.1976 setzt sich das Leitungsorgan der Gemeindebücherei Markt Indersdorf (Büchereikuratorium) aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, von denen

- 2 Mitglieder vom Zweckverband Grund- und Mittelschule
- **2 Mitglieder vom Marktgemeinderat und**
- 2 Mitglieder von der katholischen Pfarrgemeinde

zu benennen sind.

Den Vorsitz übernimmt alle 2 Jahre abwechselnd ein stimmberechtigtes Mitglied des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule, des Marktes bzw. der Pfarrei.

Aufgaben des Kuratoriums sind vor allem

- die allgemeine Überwachung des Büchereibetriebs,
- der Erlass allgemeiner Richtlinien und Beschlussfassung über die Neuanschaffung von Büchern.
- das Festlegen der Benutzungsordnung.

Die Mitglieder wurden jeweils für die Wahlzeit des Marktgemeinderates benannt.

(Hinweis:

Wahlperiode 2014 – 2020 und Wahlperiode: 2020 - 2026 Entsendung der Vertreter nicht nach Proporz im Marktgemeinderat)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für die Entsendung in der neuen Wahlzeit des Marktgemeinderates (Wahlperiode 2026 bis 2032):

den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass die Entsendung von Vertretern nach Proporz im Marktgemeinderat durch Beschluss erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 0 : 25

dass die Entsendung von Vertretern ohne Bindung an den Proporz im Marktgemeinderat durch Mehrheitsbeschluss bestimmt wird.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

Die folgenden Entsendungsvorschläge liegen vor:

Vorschlag Um(welt)denken	Conrad, Florian; stellv. Seemüller, Susanne
Vorschlag CSU	Reichlmair, Simon; stellv. Geisenhofer, Monika

Beschluss:

(es besteht keine persönliche Beteiligung (Art. 49 Abs. 2 Ziffer 2 GO))

Der Marktgemeinderat beschließt:

Auf Vorschlag der CSU Fraktion und der Fraktion Um(welt)denken werden folgende Mitglieder und Stellvertreter benannt:

Fraktion/ Wählergruppe	Mitglied	Stellvertretung
1. CSU	Reichlmair, Simon	Geisenhofer, Monika
2. Um(welt)denken	Conrad, Florian	Seemüller, Susanne

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 16 Bestellung von Referenten; Bestellung einer Kulturreferentin/eines Kulturreferenten

Sach- und Rechtslage:

Über die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder beschließt der Marktgemeinderat (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 30 Abs. 3 GO).

Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (§ 3 Abs. 3 GeschäftsO).

Für die vorherige Amtszeit des Marktgemeinderates (Wahlperiode 2020 - 2026) wurde als Kulturreferentin Frau Anita Engelbrecht und als Stellvertreter Herr Helmut Ebert benannt.

Der Vorsitzende stellt die folgenden Vorschläge zur Abstimmung:

- Vorschlag SPD Böck, Hubert

Beschluss:

Gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2026 - 2032 wird als Kulturreferent Hubert Böck bestellt.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 17 Bestellung von Referenten; Bestellung einer Seniorenreferentin/eines Seniorenreferenten, bzw. einer Seniorenbeauftragten/eines Seniorenbeauftragten

Sach- und Rechtslage:

Über die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder beschließt der Marktgemeinderat (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 30 Abs. 3 GO). Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (§ 3 Abs. 3 GeschäftsO).

Ein „Referent“ würde somit aus der Mitte des Marktgemeinderates bestellt. Es wäre ein Mitglied des Marktgemeinderates, das ehrenamtlich weitere Aufgaben übernehmen und die Anliegen der Senioren im Marktgemeinderat einbringen, unterstützen und fördern würde.

Ein/e „Seniorenbeauftragte/r“ muss nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht nicht aus der Mitte des Marktgemeinderates bestellt werden.

Der Seniorenbeirat des Landkreises Dachau empfiehlt den Gemeinden im Landkreis, jeweils eine/n Seniorenbeauftragte/n zu bestellen, um als Ansprechpartner(in) in wichtigen Senioren-Angelegenheiten zu fungieren. Die Seniorenbeauftragten sollen die Interessen der Senioren im Marktgemeinderat vertreten und erste Anlaufstelle für Einzelfragen in dieser Angelegenheit sein. Um die Belange dieser Altersgruppe verstehen und vertreten zu können, sollte es eine Person in diesem Altersbereich sein.

Nach Rücksprache im Landratsamt Dachau ist eine Vertretung nicht zwingend zu bestellen.

Für die vorherige Amtszeit des Marktgemeinderates (Wahlperiode 2020 - 2026) wurden als Seniorenreferentinnen (Seniorenbeauftragte) Frau Gertraud Spaderna und Frau Monika Geisenhofer bestimmt.

Auf Nachfragen hat Frau Spaderna erklärt, sich für dieses Ehrenamt nicht mehr zur Verfügung zu stellen.

Von den Gemeinderatsfraktionen sind bis zur Sitzung folgende Vorschläge für die Besetzung des Seniorenreferenten (Seniorenbeauftragte) unterbreitet worden:

Seniorenbeauftragte/r:

Vorschlag Um(welt)denken und CSU
Vorschlag SPD

Geisenhofer, Monika
Engelbrecht, Anita

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und bestellt Monika Geisenhofer und Anita Engelbrecht zu Seniorenbeauftragten des Marktes.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

**TOP 18 Bestellung von Referenten;
Bestellung einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten****Sach- und Rechtslage:**

Über die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder beschließt der Marktgemeinderat (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 30 Abs. 3 GO). Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (§ 3 Abs. 3 GeschäftsO).

Für die vorherige Amtszeit des Marktgemeinderates (Wahlperiode 2020 - 2026) wurde als Jugendreferent Herr Gerhard Seemüller und Herr Bernhard Böller benannt.

Der Vorsitzende stellt die folgenden Vorschläge zur Abstimmung:

Jugendreferenten:

Vorschlag Bündnis 90/Die GRÜNEN	Glawion, Martina
Vorschlag CSU	Böller, Bernhard

Beschluss:

Gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2026 - 2032 werden als Jugendreferent/in Martina Glawion und Bernhard Böller bestellt.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

**TOP 19 Bestellung von Referenten;
Bestellung einer Vereins- und Sportreferentin/eines Vereins- und Sportreferenten****Sach- und Rechtslage:**

Über die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder beschließt der Marktgemeinderat (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 30 Abs. 3 GO). Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (§ 3 Abs. 3 GeschäftsO).

Für die vorherige Amtszeit des Marktgemeinderates (Wahlperiode 2020 - 2026) wurde als Vereins- und Sportreferent Herr Christian Schuster und Herr Florian Conrad bestellt.

Der Vorsitzende schlägt dem Gremium vor, zukünftig einen **Vereins- und Sportreferenten** zu benennen.

Der Vorsitzende stellt die folgenden Vorschläge zur Abstimmung:

Vereins- und Sportreferenten:

Vorschlag BBN	Schell, Dennis
Vorschlag FW	Schuster, Christian

Beschluss:

Gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2026 - 2032 wird als Vereins- und Sportreferenten Dennis Schell und Christian Schuster bestellt.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

**TOP 20 Bestellung von Referenten;
Bestellung einer Radverkehrsreferentin/eines Radverkehrsreferenten**

Sach- und Rechtslage:

Über die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder beschließt der Marktgemeinderat (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 30 Abs. 3 GO).
Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (§ 3 Abs. 3 GeschäftsO).

Für die vorherige Amtszeit des Marktgemeinderates (Wahlperiode 2020 - 2026) wurde als Radverkehrsreferent Herr Hubertus Schulz und als Stellvertreter Herr Christian Windele benannt.

Der Vorsitzende stellt die folgenden Vorschläge zur Abstimmung:

Radverkehrsreferent/in:

Seemüller, Susanne (Vorschlag Wählergruppe Um(welt)denken)

Stellvertreter:

Windele, Christian (Vorschlag BBN Stellvertreter)

Beschluss:

Gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2026 - 2032 wird als Radverkehrsreferentin Susanne Seemüller und als Vertretung Christian Windele bestellt.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

**TOP 21 Vollzug des Personenstandsgesetzes;
Bestellung des ersten Bürgermeisters zum
Eheschließungs-Standesbeamten**

Der erste Bürgermeister ist zu diesem Tagesordnungspunkt befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Sach- und Rechtslage:

Die Bestellung des ersten Bürgermeisters, dessen Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründung von Lebenspartnerschaften beschränkt ist, erlischt nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) spätestens mit Ablauf der Amtszeit, also mit Ablauf der Wahlperiode.

Dies bedeutet, dass für den nur zum Eheschließungs-Standesbeamten bestellten ersten Bürgermeister mit Ablauf des 30.04.2026 die Bestellung erlosch, somit hat eine erneute Bestellung zu erfolgen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis und beschließt, den ersten Bürgermeister des Marktes Markt Indersdorf zum Eheschließungs-Standesbeamten bis auf Widerruf, längstens für die für die Dauer seiner am 30.04.2032 endenden Wahlperiode wieder zu bestellen.

Dem ersten Bürgermeister ist die entsprechende Ernennungsurkunde - mit Wirkung vom Tag der Aushändigung - auszuhändigen.

Der erste Bürgermeister übernimmt erneut den Vorsitz.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 08.05.2026

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung